

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 10. Juli 1973

72. Stück

- 326.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
- 327.** Bundesgesetz: Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
- 328.** Bundesgesetz: 11. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
- 329.** Bundesgesetz: Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969
- 330.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen
- 331.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

**326. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 28/1973, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

a) mit Wirkung vom 1. Jänner 1974:

| Stufe          | Bemessungsgrundlage       | Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling |
|----------------|---------------------------|--|
| 1 von .....    | 6.000 K bis 20.000 K ..   | 840'—                                      |
| 2 von mehr als | 20.000 K bis 25.000 K ..  | 930'—                                      |
| 3 von mehr als | 25.000 K bis 30.000 K ..  | 1020'—                                     |
| 4 von mehr als | 30.000 K bis 40.000 K ..  | 1120'—                                     |
| 5 von mehr als | 40.000 K bis 50.000 K ..  | 1170'—                                     |
| 6 von mehr als | 50.000 K bis 60.000 K ..  | 1290'—                                     |
| 7 von mehr als | 60.000 K bis 80.000 K ..  | 1440'—                                     |
| 8 von mehr als | 80.000 K bis 100.000 K .. | 1590'—                                     |
| 9 von mehr als | 100.000 K ..              | 1870'—                                     |

b) mit Wirkung vom 1. Jänner 1975:

| Stufe          | Bemessungsgrundlage       | Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling |
|----------------|---------------------------|--|
| 1 von .....    | 6.000 K bis 20.000 K ..   | 970'—                                      |
| 2 von mehr als | 20.000 K bis 25.000 K ..  | 1070'—                                     |
| 3 von mehr als | 25.000 K bis 30.000 K ..  | 1170'—                                     |
| 4 von mehr als | 30.000 K bis 40.000 K ..  | 1290'—                                     |
| 5 von mehr als | 40.000 K bis 50.000 K ..  | 1350'—                                     |
| 6 von mehr als | 50.000 K bis 60.000 K ..  | 1480'—                                     |
| 7 von mehr als | 60.000 K bis 80.000 K ..  | 1660'—                                     |
| 8 von mehr als | 80.000 K bis 100.000 K .. | 1830'—                                     |
| 9 von mehr als | 100.000 K ..              | 2150'—                                     |

c) mit Wirkung vom 1. Jänner 1976:

| Stufe          | Bemessungsgrundlage       | Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling |
|----------------|---------------------------|--|
| 1 von .....    | 6.000 K bis 20.000 K ..   | 1120'—                                     |
| 2 von mehr als | 20.000 K bis 25.000 K ..  | 1230'—                                     |
| 3 von mehr als | 25.000 K bis 30.000 K ..  | 1350'—                                     |
| 4 von mehr als | 30.000 K bis 40.000 K ..  | 1480'—                                     |
| 5 von mehr als | 40.000 K bis 50.000 K ..  | 1550'—                                     |
| 6 von mehr als | 50.000 K bis 60.000 K ..  | 1700'—                                     |
| 7 von mehr als | 60.000 K bis 80.000 K ..  | 1910'—                                     |
| 8 von mehr als | 80.000 K bis 100.000 K .. | 2100'—                                     |
| 9 von mehr als | 100.000 K ..              | 2470'—                                     |

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas  
Kreisky Häuser

**327. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970, 316/1971 und 163/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 22 hat zu lauten:

„(1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt. Hinsichtlich der Versicherungszugehörigkeit der Pflichtversicherten zu den einzelnen Arten der Pensionsversicherung gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 sinngemäß. Soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für die Folgen der Dienstbeschädigung nach diesem Bundesgesetz werden hiedurch nicht berührt.“

2. Im § 22 Abs. 4 haben nach dem Wort „Wochengeld“ der Beistrich und das folgende Wort „Stillgeld“ zu entfallen.

3. Der Abs. 5 des § 22 hat zu lauten:

„(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde geleistet. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst in Höhe des sich jeweils aus § 44 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 ergebenden Betrages. Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 maßgebend.“

4. Der Abs. 3 des § 35 hat zu lauten:

„(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrag.“

5. Im § 42 Abs. 3 lit. a ist der Ausdruck „gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b“ durch den Ausdruck „gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b“ zu ersetzen.

5 a. Die Abs. 1 und 2 des § 51 haben zu lauten:

„(1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zuschüsse gemäß § 14 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a) wird mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind. Zusatzrenten (§ 12) sowie die Zulagen (Beihilfe) gemäß §§ 16 bis 20 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.“

(2) Die Hinterbliebenenrenten, die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a sowie die Zuschüsse gemäß § 46 b und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a zu einer bereits zuerkannten Grundrente, die Zulage gemäß § 46 a zu einer bereits zuerkannten Beihilfe (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) oder zu einer bereits zuerkannten Elternrente sind frühestens vom dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.“

6. Die Abs. 1 und 2 des § 71 haben zu lauten:

„(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 68) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt. Die freiwillige Versicherung (§ 69) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.“

(2) Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente gestellt, so ist der Versorgungswerber berechtigt, gleichzeitig oder nachher die Ausstellung einer Bescheinigung für die vorläufige Krankenversicherung zu beantragen. Wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist, so hat das zuständige Landesinvalidenamts eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Ersten des Monats beginnt, in dem die Bescheinigung beantragt wurde. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Dieses Recht besteht nicht, wenn und insoweit der Versor-

gungswerber bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund des § 69 bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

7. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. Die Versicherten erhalten alle für Pflichtversicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldes. Der Bestattungskostenbeitrag gebührt jedoch lediglich in der jeweiligen Höhe des im § 171 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 festgesetzten Mindestmaßes.“

### Artikel II

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 48/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969, 352/1970 und 164/1972 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 8 des § 11 hat zu lauten:

„(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente, der Beihilfen und der Zulagen gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 51 bis 54 a des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß.“

### Artikel III

(1) Die Z. 5 a, 6 und 7 des Art. I sowie Art. II treten mit 1. Juli 1973, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky                      Jonas                      Häuser

**328. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/

1967, 22/1969, 206/1969, 315/1971 und 165/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 haben nach dem Wort „Wochengeld“ der Beistrich und das folgende Wort „Stillgeld“ zu entfallen.

2. Der Abs. 3 des § 19 hat zu lauten:

„(3) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde geleistet. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst in Höhe des sich jeweils aus § 44 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 ergebenden Betrages. Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 maßgebend.“

3. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister sowie Pflegepersonen, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

4. Im § 41 Abs. 2 Z. 1 ist der Ausdruck „gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b“ durch den Ausdruck „gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b“ zu ersetzen.

5. Der dritte Satz des § 46 a hat zu lauten:

„Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.“

6. Die Abs. 1 und 2 des § 50 haben zu lauten:

„(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 47) beginnt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente, Witwen- oder Waisenbeihilfe zusprechenden Bescheides folgt. Die freiwillige Versicherung (§ 48) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.

(2) Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente, Witwen- oder Waisenbeihilfe gestellt, so ist der Versorgungswerber berechtigt, gleichzeitig oder nachher die Ausstellung einer Bescheinigung für die vorläufige Krankenversicherung zu beantragen. Wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist, so hat das zuständige Landesinvalidenamts eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Ersten des Monats beginnt, in dem die Bescheinigung beantragt wurde. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als

auch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Dieses Recht besteht nicht, wenn und insolange der Versorgungswerber bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund des § 48 bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

7. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. Die Versicherten erhalten alle für Pflichtversicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldes. Der Bestattungskostenbeitrag gebührt jedoch lediglich in der jeweiligen Höhe des im § 171 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 festgesetzten Mindestausmaßes.“

7 a. Die Abs. 1 und 3 des § 55 haben zu lauten:

„(1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a) fällt mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind. Die Zulagen (Beihilfe) gemäß §§ 27 bis 29 fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.“

(3) Die Hinterbliebenenrenten, die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 46), die Hilflosenzulagen (§ 46 a) sowie die Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Hilflosenzulage (§ 46 a) zu einer bereits zuerkannten Hinterbliebenenrente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ist frühestens vom dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.“

8. Der zweite Satz des § 85 Abs. 1 hat zu lauten:

„Unter gleichen Voraussetzungen sind Beschädigte, die nicht als Versicherte einem Träger der Krankenversicherung angehören, der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes zur Durchführung der Heilfürsorge vorläufig zuzuweisen.“

## Artikel II

(1) Die Z. 6, 7, 7 a und 8 des Art. I treten mit 1. Juli 1973, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

|         |       |        |
|---------|-------|--------|
|         | Jonas |        |
| Kreisky |       | Häuser |

## 329. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dienstgeber, bei denen sich regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrter Arbeitsanfall ergibt (Saisonarbeit), haben der Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Invalide, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl (Abs. 4) entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht erforderliche Zahl von Invaliden saisonmäßig einstellen. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienstgeber, die Heimarbeiter beschäftigen.“

2. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern beschäftigt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Arbeitsvermittlung für Invalide nicht gefährdet wird. Diese Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen. In der Bewilligung ist jenes Landesinvalidenamts zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist und dessen Invalidenausschuß über Anträge im Sinne des § 5 Abs. 3 zu entscheiden hat.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Begünstigte Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesund-

heitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

(2) Nicht als begünstigte Invalide im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht in Beschäftigung stehen oder
- b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
- c) nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder
- d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet sind.

(3) Invalide, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den begünstigten Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Bei der Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Bundesländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Bundesland Beschäftigten unter 20, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden. Nicht einzurechnen sind:

- a) Begünstigte Invalide (§ 2) und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;

b) Ärzte in Kranken- und Kuranstalten, Dienstnehmer, die im Krankenpflegefachdienst, im medizinisch-technischen Dienst oder im Sanitätshilfsdienst beschäftigt sind, sowie Anstaltshebammen;

c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen;

d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über den Mutterschutz nicht beschäftigt werden;

e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

(2) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu den ständig beschäftigten Dienstnehmern die jeweils im Durchschnitt des Kalendermonates nicht ständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt werden. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn Heimarbeiter beschäftigt werden.

(3) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 3 sind in die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:

- a) die unter Abs. 1 lit. a bis e angeführten Personen;
- b) die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes angeführten Angehörigen des Bundesheeres;
- c) Dienstnehmer, die im Wach- oder Feuerwehrdienst verwendet werden;
- d) Dienstnehmer, die als Lehrer, Erzieher oder im Schulaufsichtsdienst, als Fürsorger, im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst obliegt dem Bundesminister für Verkehr.“

5. § 5 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„(1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur begünstigte Invalide, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 oder 5) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) Bei Dienstgebern, bei denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegspflerversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Dienstgeber, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung des im ersten Satz angeführten Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß beim Arbeitsamt keine für eine Einstellung geeigneten Invaliden vorgemerkt sind oder eine Beschäftigung von Invaliden aus innerbetrieblichen Gründen nicht durchführbar ist. In den Fällen, in denen der Bundesminister für soziale Verwaltung die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 5) erteilt hat, ist jener Invalidenausschuß für eine Entscheidung zuständig, der hiezu bestimmt wurde. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.“

6. § 9 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: „Das Arbeitsamt hat dem Dienstgeber eine Bescheinigung über die jeweils vorgenommenen erfolglosen Ansprüchen auszustellen.“

7. § 10 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten: „(1) Aus den Erträgen der Ausgleichssteuer wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxifonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invaliden im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegspflerversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.“

(2) Der Ausgleichstaxifonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten, je einem Vertreter der Unfallversehrten, der Opferbefürsorgten und der Zivilinvaliden sowie je zwei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den

zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen beziehungsweise von den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten sind. Ein Vertreter der Dienstgeber wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagen. Je ein Vertreter der Dienstnehmer wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Landarbeiterkammertag vorgeschlagen. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegspflerversorgung sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 171) vertretenen Vereinigungen der Kriegspflerversorgung berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegspflerversorgung, Unfallversehrten, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Teil der ‚Wiener Zeitung‘ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.“

8. § 11 hat zu entfallen.

9. § 12 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) je einem Vertreter der Unfallversehrten, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden.“

10. § 12 Abs. 10 hat zu entfallen.

11. Die Überschrift zu § 13 „Einstellungsscheine und Gleichstellungsbescheinigungen“ hat zu entfallen.

12. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Der Invalidenausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Invalidenausschusses spätestens acht Tage vor der Sitzung unter Anschluß einer Tagesordnung nachweislich zugestellt werden.“

(2) Der Invalidenausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Invalidenausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(3) Über jede Sitzung des Invalidenausschusses ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen aller anwesenden Mitglieder und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder zu verzeichnen sind. Das Protokoll hat alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten; es ist vom Vorsitzen-

den und dem Schriftführer zu unterfertigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Invalidenausschusses zu übermitteln.“

13. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 oder 5) gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 v. H.

- a) eines Landesinvalidenamtes,
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung,
- c) eines Landeshauptmannes in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

oder der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe.

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen die Höhe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen und bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Bescheid die Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 oder 5) festzustellen. Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften des § 7 des Kriegsoferversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.“

14. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die Beschäftigung der Invaliden ist von jedem Dienstgeber ein den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, in dem — außer den für die Berechnung der Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 4) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer des beschäftigten Invaliden sowie die wesentlichen Daten des Nachweises der Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 14) anzugeben sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) und für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 5) innerhalb eines Kalenderjahres maßgeblichen Unterlagen ist bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamt (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 1) vorzuschreiben hat. Wird zugleich mit der Verzeichnisabschrift ein Auftrag auf Zuweisung von Invaliden erteilt, so gilt dieser Auftrag als beim Arbeitsamt eingebracht. Das Landesinvalidenamt hat den Auftrag ohne Verzug an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.“

15. Dem § 16 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Auf Antrag kann der Bundesminister für soziale Verwaltung dem Dienstgeber die Erstattung der Meldung gemäß Abs. 2 auf maschinell verwertbaren Datenträgern bewilligen.“

16. § 18 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben und fließen dem Bund zu.“

17. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und hinsichtlich des § 21 die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(3) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechenfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.“

18. Nach § 19 ist mit der Überschrift „Rechtsmittel“ als § 19 a einzufügen:

#### Rechtsmittel

„§ 19 a. (1) Über Berufungen gegen Bescheide des Invalidenausschusses, des Landesinvalidenamtes und der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Richtet sich eine Berufung gegen die Verschreibung einer Ausgleichstaxe, kommt dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Parteistellung zu.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesinvalidenamtes, womit dem Bund die Entrichtung von Ausgleichstaxe vorgeschrieben wird, entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Gegen Bescheide, die nach der Vorschrift des § 19 Abs. 2 erlassen worden sind, kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Behörde hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.“

19. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer bestehen, haben sich diese

auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf Invalide (§ 2 Abs. 1 und 5) beschäftigt, ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Für die Wahl des Vertrauensmannes sind die Bestimmungen der Betriebsrats-Wahlordnung über die Wahl der Vertrauensmänner sinngemäß anzuwenden. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.“

#### Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die bisher ausgestellten Einstellungsscheine ihre Gültigkeit. Die Inhaber von Gleichstellungsbescheinigungen gelten als begünstigte Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, sofern kein Ausschließungsgrund gemäß § 2 Abs. 2 vorliegt und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt. Den Inhabern von Gleichstellungsbescheinigungen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist, ist von Amts wegen ein Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 (Art. I Z. 13) auszustellen.

#### Artikel III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Beschäftigungspflicht und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 19, 19 a, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.“

2. § 6 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 200 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträge der Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.“

#### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des Art. I Z. 4 und 5 und des Art. III erstmals bei der Ermittlung der Ausgleichstaxe (§ 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970) für das Jahr 1973 anzuwenden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 3 lit. d letzter Satz der Bundesminister für Verkehr;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 18 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz und
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Kreisky                      Häuser                      Jonas  
Frühbauer                      Broda

### 330. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Geldleistungen (§ 2 Z. 1) sind monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie dürfen jedoch, vorbehaltlich des Abs. 2, zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 den eineinhalbfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf das Eineinhalbfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um das Eineinhalbfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b und für Waisen der eineinhalbfache



Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 die Einkommensgrenze. Übersteigt die Geldleistung zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 die Einkommensgrenze, so ist die Geldleistung um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.“

2. Im § 7 erster Satz ist der Ausdruck „nach § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955“ zu ersetzen.

3. Im § 16 Abs. 2 ist das Datum „31. Dezember 1969“ durch das Datum „25. Oktober 1955“ zu ersetzen.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Z. 3 des Art. I rückwirkend mit 1. September 1972, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky Jonas Häuser Broda

## 331. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955, 113/1962, 103/1969, 462/1969 und 470/1971 wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Unter Kindern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die

- a) die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben;
- b) der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Unter Jugendlichen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen,

die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls aber solange sie in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen.“

3. Der Abs. 5 des § 11 hat zu lauten:

„(5) Die nach Abs. 1 bis 3 zulässige Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muß, abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit verteilt werden. Weiters kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die nach Abs. 1 bis 3 zulässige Wochenarbeitszeit auf die Werktage abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit aufgeteilt wird. Durch Kollektivvertrag kann ferner zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 1, 2 oder 3 zulässige Dauer nicht übersteigt.“

4. Dem Abs. 3 des § 12 ist folgender Satz anzufügen:

„Die sich aus Abs. 2 und § 11 ergebende tägliche Arbeitszeit darf keinesfalls zehn Stunden überschreiten.“

5. Der zweite Satz des § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„Der Berufung gegen den Bescheid des Arbeitsinspektorates kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

6. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für Mehrarbeit gebührt dem Jugendlichen ein Mehrarbeitszuschlag. Er beträgt fünfzig vom Hundert des auf die Zeit der Mehrarbeitsleistung entfallenden Normallohnes (Lehrlingsentschädigung).“

7. Im § 18 Abs. 1 ist die Zitierung „(§ 1 des Feiertagsruhegesetzes vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116, in der geltenden Fassung)“ durch „(§ 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, in der geltenden Fassung)“ zu ersetzen.

8. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, sowie

zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden. Dieses Verbot gilt nicht für Jugendliche, die als Heimarbeiter beschäftigt werden.“

9. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Durch Verordnung kann die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben oder mit bestimmten Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.“

10. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, Dienstnehmern (Heimarbeitern), die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

(2) Die Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung angetreten haben, tunlichst binnen zwei Monaten durchzuführen. Wenn dies der Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes dient, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß die Ergebnisse dieser erstmaligen Jugendlichenuntersuchungen noch vor ihrer Auswertung im Sinne des § 132 a Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes jeweils zuständigen Behörde zuzuleiten sind.

(3) Durch Verordnung können für Jugendliche, die in Betrieben beschäftigt sind, für die das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, nicht gilt, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes Vorschriften über gesundheitsgefährdende Tätigkeiten, Eignungsuntersuchungen und die Überwachung des Gesundheitszustandes erlassen werden.“

11. Im § 29 ist die Zitierung „Arbeitsinspektionsgesetz vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194,“ durch „Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147,“ zu ersetzen.

12. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, ist, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit Geldstrafe von 1000 S bis 15.000 S, im Wiederholungsfalle von 3000 S bis 30.000 S, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Beide Strafen können auch

nebeneinander verhängt werden. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172, in der geltenden Fassung) beträgt sechs Monate.“

13. Im § 31 Abs. 1 und 2 ist der Klammerausdruck „(Revierbergamt)“ durch „(Berghauptmannschaft)“ zu ersetzen.

14. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Der Anspruch der Jugendlichen auf Urlaub in der Dauer von vierundzwanzig Werktagen richtet sich nach den für sie jeweils geltenden Urlaubsvorschriften.

(2) Nach den gleichen Vorschriften (Abs. 1) haben Jugendliche, die in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, auch in dem Dienstjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, Anspruch auf Urlaub in der Dauer von vierundzwanzig Werktagen. Sofern für diese Jugendlichen das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414, gilt, haben sie diesen Anspruch auch für jene Anwartschaftsperiode, in der sie das 19. Lebensjahr vollenden.

(3) Auf Verlangen des Jugendlichen ist der Verbrauch desurlaubes im Ausmaß von mindestens zwölf Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu vereinbaren.“

15. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmung

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 23 Abs. 2 tritt der Anhang zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der geltenden Fassung, außer Kraft.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, BGBl. Nr. 103, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 470/1971 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die im Art. I Z. 15 genannten Bundesminister betraut.

Kreisky

Jonas  
Häuser

Staribacher